



Vorsitzender	Hartwig Freese
Telefon	04627 184807
E-Mail	pastor.hollingstedt@kirche-slfl.de
Datum	Hollingstedt, 4. Mai 2022

Regelungen des kirchengemeindlichen Lebens der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hollingstedt im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie

1. Einleitung

Zur Sicherstellung eines weitgehenden Gesundheitsschutzes im Sinne einer Vermeidung der Übertragung von SARS-Cov 2 Viren im Rahmen der Daseinsvorsorge aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie sowie auf Basis von getroffenen Vereinbarungen der Länderregierungen mit der Bundesregierung in Erfüllung der Handlungsempfehlungen für kirchliches Leben der Nordkirche gilt ab sofort für den Gesamtbereich der Kirchengemeinde Hollingstedt vorbehaltlich weiterer, ergänzender Regelungen das nachfolgende Hygienekonzept auf Basis des § 36 Infektionsschutzgesetz IfSchG und den gültigen Empfehlungen des Robert-Koch- Instituts Berlin.

Ziel ist die weitestgehende Verhinderung einer Ausbreitung des Virus SARS-CoV 2 im kirchlichen Bereich insbesondere in Hinsicht auf alle kirchlichen Aktivitäten mit Charakter von gemeinschaftlichen Versammlungen auf Basis der Handlungsempfehlungen unter Gewährleistung eines größtmöglichen Schutzes von TeilnehmerInnen und allen weiteren im kirchlichen Bereich Mitwirkenden.

2. Maßgaben aufgrund der baulichen Struktur der Predigtstätten in Gottesdiensten

2.1. St. Nicolaikirche Hollingstedt

Die St. Nicolaikirche Hollingstedt verfügt über ausreichende Raum- und Platzmöglichkeiten zur Bewältigung eines TeilnehmerInnen-Aufkommens an Gottesdiensten, direkt erreichbare sanitäre Anlagen sowie über Steuerungsmöglichkeiten der GottesdienstteilnehmerInnen.

Die Kirche wird über den Seiteneingang betreten und verlassen.

2.2. Kapelle Börm

Die Kapelle wird über den Haupteingang betreten und verlassen.

2.3. Im Freien

Veranstaltungen im Freien unterliegen keinen Maßnahmen mehr. Es wird darauf hingewiesen, dass die gängigen Hygieneregeln weiterhin eingehalten werden sollen.

3. Grundlegende Maßgaben

Im Eingangsbereich befindet sich ein QR-Code zur Registrierung, den TeilnehmerInnen nutzen anmelden können aber nicht müssen. Aus Gründen der Nachverfolgbarkeit wird jedoch dazu geraten sich zu registrieren.

Die Regel, dass Husten oder Niesen nur in die eigene Armbeuge erfolgt, wird strikt eingehalten. Sofern beim Betreten der Veranstaltung bei TeilnehmerInnen Infektionsanzeichen üblicher Art wie Husten, Heiserkeit, Schleimsezernierung usw. bemerkbar sind, werden diese Personen freundlich gebeten, an der Veranstaltung nicht teilzunehmen.

3.1. Veranstaltungen in Innenräumen

Beim Betreten des Gemeindehauses werden die VeranstaltungsteilnehmerInnen angehalten, sich im Eingangsbereich die Hände mit einem bereitgestellten Desinfektionsmittel zu desinfizieren.

Ein ausreichender Mindestabstand der Sitzplätze wird empfohlen.

VeranstaltungsteilnehmerInnen sind verpflichtet außerhalb ihres Platzes eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen. Am Platz wird empfohlen, eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen. Sollten über 100 Personen anwesend sein oder die Veranstaltung keine festen Steh- oder Sitzplätze haben besteht Maskenpflicht.

3.1.1. Gottesdienste

Beim Betreten der Kirche oder der Kapelle werden die GottesdienstteilnehmerInnen angehalten, sich im Eingangsbereich die Hände mit einem bereitgestellten Desinfektionsmittel zu desinfizieren.

Die GottesdienstteilnehmerInnen sind verpflichtet beim Gemeindegesang, eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen. Wenn nicht gesungen wird, wird das Tragen einer Maske empfohlen.

3.2. Veranstaltungen im Freien

Veranstaltungen im Freien unterliegen keinen Maßnahmen mehr. Es wird darauf hingewiesen, dass die gängigen Hygieneregeln weiterhin eingehalten werden sollen.

4. Vermeidung physischer Kontakte

Jeglicher körperliche Kontakt wie Händeschütteln und andere Begrüßungs- bzw. Abschiedsformen, die das Abstandsgebot von 1,5m unterschreiten, ist zu vermeiden. Eine direkte Frontalansprache ohne ausreichenden Abstand ist zu vermeiden. Dies und das permanente Einhalten der empfohlenen Abstände gelten besonders beim Betreten und Verlassen des Kirchengebäudes bzw. des Gemeindehauses.

5. Weitere Hygienebestimmungen

Für eine zwischenzeitliche Toilettenbenutzung im Gemeindehaus ist sichergestellt, dass dort ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitstehen. Ebenso besteht die Möglichkeit der Händedesinfektion.

Die Reinigung und Desinfektion der während des Gottesdienstes möglicherweise berührten Flächen (Gesangbuchablage, Lehnen, Seitenstützen) erfolgt nach den jeweils gegebenen Erfordernissen.

Nach und ggf. während eines Gottesdienstes bzw. einer Veranstaltung ist für eine ausreichende Lüftung der Innenräume zu sorgen.

6. Abendmahl

In Präsenzgottesdiensten kann das Abendmahl unter Hygienebedingungen und entsprechenden mit Abstand gefeiert werden. Die Austeilung geschieht in Form von Einzelkelchen, auf denen die Oblate liegt. Ausgeteilt wird in einer Wandelkommunion, bei der die Abstandsregeln eingehalten werden.

7. Kasualgottesdienste

7.1. Gottesdienste anlässlich einer Taufe

Es gelten dieselben Regeln, die auch für normale Gottesdienste gelten.

7.2. Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung (Trauung), Gottesdienste anlässlich eines Ehejubiläums

Es gelten dieselben Regeln, die auch für normale Gottesdienste gelten.

7.3. Gottesdienst anlässlich einer Bestattung

Es gelten dieselben Regeln, die auch für normale Gottesdienste gelten.

8. Gottesdienste in Alten- und Pflegeheimen

Bei Gottesdiensten sind neben den Verordnungen des Landes, der Handlungsempfehlung der Nordkirche zusätzlich die Regelungen, die für die Einrichtungen in Geltung sind, zu berücksichtigen.

9. Gottesdienste in Kindertagesstätten

Solange Kindertagesstätten im (uneingeschränkten) Regelbetrieb sind, können Andachten und Gottesdienste gefeiert werden. Neben den Verordnungen des Landes und der Handlungsempfehlung der Nordkirche sind zusätzlich die Regelungen, die für die Einrichtungen in Geltung sind, zu berücksichtigen.

10. Chor

Chorproben sind innerhalb geschlossener Räume möglich. Es handelt sich um Veranstaltung mit Sitzungscharakter – auch, wenn die TeilnehmerInnen während der Chorprobe an ihren Plätzen stehen. Je nach Witterung sind während der Probe entweder alle Fenster zu öffnen oder es wird alle 20 Minuten stoßgelüftet.

11. Gemeindliches Leben

Alle weiteren kirchlichen Tätigkeiten orientieren sich an den aktuell gültigen Verordnungen des Landes und an den aktuell gültigen Handlungsempfehlungen der Nordkirche. Die grundsätzlichen im Hygienekonzept dargelegten Regeln und Empfehlungen gelten uneingeschränkt weiter. Planbare Termine werden durch jeweilige Beschlüsse des Kirchengemeinderats im Einzelnen bestimmt.

12. Schlussbestimmung

Sofern Veränderungen an der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Verordnung des Landes und der Handlungsempfehlungen der Nordkirche eine Anpassung dieses Hygienekonzepts notwendig machen, wird dieses zeitnah durch einen Beschluss des Kirchengemeinderats entsprechend der neuen Bestimmungen und Empfehlungen angepasst.